

treten zu haben. Das wird vielleicht oft der Fall in der Stadt sein oder in einem Dorfe, wo mehrere Kirchen und Geistliche sind. Der andere verrichtet seine Danksgung in der Kirche und fühlt das Bedürfnis, noch einige Zeit mit seinem Freunde zu verkehren. Warum soll er das nicht tun? Besonders wenn er aus der Nachbarschaft gekommen, einen weiteren Weg gemacht und einer Erfrischung für Leib und Seele bedarf.

In einer Zeit der Verflachung und der Verweltlichung müssen wir Priester vor allem darnach streben, „gutes Salz“ zu bleiben. Dass die Kraft im Salze bleibt, dazu hilft sicher auch die gute Beicht des Priesters.

W. H.

X. (**Wann ist die missa votiva „Rorate“ lecta erlaubt?**) Zu den populärsten Andachten gehört bekanntlich die sogenannte Roratemesse im Advent. Die Kirche hat der Vorliebe des gläubigen Volkes für diese Messe dadurch Rechnung getragen, dass sie dieselbe weitgehend privilegierte; sei es dadurch, dass ihr der Ritus der missa votiva solemnis zuerkannt wurde, oder auch dadurch, dass sie als votiva privata cantata an den weitaus meisten Tagen des Adventes gefeiert werden kann. Darüber geben die einzelnen Diözesandirektoren klaren Aufschluss. Nicht so klar sprechen sie sich dagegen bezüglich der Roratemesse aus, die bloß gelesen, nicht gesungen wird. Und doch kann man wohl in die Gelegenheit kommen, eine solche zu halten. So z. B. in Kirchen oder Kapellen klösterlicher Genossenschaften, wo Gesang während der heiligen Messe nicht üblich ist, in Krankenhäusern, bei Privatmessen ad petitionem dantium oder ex devotione propria usw.

Wann darf also innerhalb des Adventes die missa Rorate lecta genommen werden?

Die stille Roratemesse ist an sich nicht privilegiert. Daher gelten für sie zunächst die Gesetze über die Votivmessen, welche durch das Dekret der Ritenkongregation vom 30. Juni 1896 (Decr. auth. Nr. 3922, Bd. III, S. 311—314) neu erlassen wurden. In dem erwähnten Dekrete (ein decretum generale) heißt es nun unter III, 2: Missae votivae sive privatae (etiamsi dicantur pro aliqua causa gravi), sive solemnes (nisi pro re gravi) sicut et missae privatae pro defunctis, omnino prohibentur in Vigiliis et per octavas Nativitatis et Epiphaniae Domini, Feria IV. cinerum, a Dominica Palmarum usque post octavam Paschae, in Vigilia Pentecostes et per octavas Pentecostes et Corporis Christi; nec non in Dominicis per annum et in Festis Duplicibus, etiam non de praeecepto; quacunque consuetudine non obstante.

Damit sind die allgemeinen Grenzen gezogen. Zu dem Texte selbst könnte etwa bemerkt werden, dass die Fassung „per octavas Nativitatis et Epiphaniae Domini et in Vigiliis earum“ noch deutlicher gewesen wäre als die oben zitierte, obwohl schließlich in der letzteren die Schreibweise (Vigiliae mit großem Anfangsbuchstaben gegenüber

dem kleingeschriebenen octavae) einen vernünftigen Zweifel so ziemlich ausschließt. Zu den allgemeinen Einschränkungen kommen dann bezüglich der votiva Rorate lecta noch die speziellen, durch die sogenannte „identitas obiecti“ gegebenen; daher muß die Rorate durch die ganze Oktav der Unbefleckten Empfängnis dem Formulare des Festes selbst weichen; die Vigil des Festes, sowie die einfallenden Feste der Translatio Aliae Domus und der Exspectatio Partus B. V. (7. 10. 18. Dezember) kommen des Ritus (duplex) wegen für die gelesene Roratemesse nicht in Betracht. Bezuglich der Oktavwoche der Unbefleckten Empfängnis ist übrigens wiederum das neue Dekret vom 30. Juni 1896 anzuwenden, welches für eine Messe loco votivae de B. V. innerhalb der Oktav eines Marienfestes unterschiedlos die Festmesse selbst, und zwar stets mit Gloria und Credo verlangt, wogegen bis zu dem genannten Dekrete, beziehungsweise seiner Erneuerung mit dem Dekrete vom 12. Mai 1905 der Grundsatz galt, daß das Credo nur zu nehmen sei, wenn das Officium de B. V., in unserem Falle also de Immaculata Conceptione einfiel.<sup>1)</sup> Da nun am 11. Dezember, als am Tage des heiligen Papstes Damasus, ein semiduplex eintrifft, stünde nichts im Wege, für eine gewünschte „Rorate“ lecta die Festmesse vom 8. Dezember zu nehmen, und zwar mit Gloria und Credo, wobei als Kommemorationen zu nehmen wären: als erste die von Damasus, als zweite die der Feria. Freilich entsteht auf diese Weise ein rubrizistisches Zwitterding; doch es ist ja die am 11. Dezember färbte Rorate im Grunde ebenso gut ein solches.

Ein weiterer Zweifel bezüglich der Erlaubtheit der Rorate lecta erhebt sich in Ansehung der Tage vom 17. bis 23. Dezember. Da an diesen Tagen Votivoffizien ausgeschlossen sind, ist man vielerorts der Meinung, auch die missae votivae seien es, näherhin also auch die Rorate lecta. Die Ansicht ist aber wohl irrig. Denn erstens sind in den oben angegebenen für Votivmessen ausgeschlossenen Tagen die Tage vom 17. bis 23. Dezember nicht eingebegriffen, und zweitens dürfen an diesen Tagen, soweit sie Ferien sind, die missae de requiem cotidianae gelesen werden, die sonst immer ganz analog mit den Votivmessen verboten sind. Uebrigens ist — wobei ich freilich gerne zugebe, daß positiven Rechtsbestimmungen gegenüber bloße Gefühls-

<sup>1)</sup> Es liegt auf der Hand, daß das genannte Dekr. t eine bedeutende Vereinfachung der bezüglichen Rubriken mit sich brachte. Dem Decretum generale vom 1896 kann das Verbot des Secr. Nr. 1497 nicht entgegen gehalten werden, da es sich in letzterem um Votivmessen B. V. innerhalb der Oktav eines Marienfestes handelt; hier fehrt aber die Festmesse loco votivae wieder und es ist kein Grund ersichtlich, nach dem sie verboten sein könnte: nicht durch das semiduplex des Tages s. Damasi C. P. und nicht durch die Oktav als solche; denn die Oktav der Unbefleckten Empfängnis gehört nicht zu den privilegierten. Ebenso wenig kann Decr. Nr. 3586 angezogen werden, das nur die Persolvierung des Votivoffiziums statt dessen Officium de infra octavam verbietet; denn sonst könnten infra octavam non privilegiatam ja auch keine missae quotidianae de requiem gelesen werden, die ja auch den unprivilegierten Votivmessen gleichstehen.

argumente ohne Belang sind — auch nicht zu vergessen, daß sich die missa Rorate und gerade sie ausgezeichnet in die Stimmung fügt, welche die Kirche in uns eben durch die Betonung der Ferialoffizien an diesen Tagen und durch das Verbot der doch immerhin von der Weihnachtsstimmung abliegenden Botivoffizien rege erhalten will.

Um zum Schluß zu kommen: Nach den obenstehenden Ausführungen ist die missa votiva Rorate lecta erlaubt:

An allen Tagen des Adventes bis zum 23. Dezember einschließlich, ausgenommen folgende:

1. alle Sonntage;
2. alle Tage mit dem Ritus duplex und höherem Ritus;
3. die bezüglichen Tage innerhalb der Oktav der Unbefleckten Empfängnis.

An den Tagen bei 1. und 2. ist die Tagesmesse zu nehmen, an den dies infra oct. Immac. Concept., die nicht durch ein festum duplex besetzt sind, wird die Messe des Festes von der Unbefleckten Empfängnis loco votivae gelesen. Es ist leicht ersichtlich, daß nicht gerade viele Tage des Advents für die missa Rorate lecta frei sein werden; es müßte denn der Fall eintreten, daß für einzelne Kirchen oder Personen bestimmte Privilegien erteilt wären. Um des Privatwunsches eines Laien willen ist aber eine private Roratemesse an von den Rubriken verhinderten Tagen unstatthaft, denn non sunt violandae rubricae imperitorum laicorum causa, wie es in Decr. auth. II, 101 (Nr. 2417 ad 6) heißt.

Anhangsweise sei noch bemerkt, daß auch in der neuesten, recht jürgfältig ergänzten Ausgabe von Ph. Hartmanns bekanntem „Repetitorium Rituum“ (11. Auflage, Schöningh-Paderborn 1908) die stillen Roratemessen eine Besprechung erfahren, die nicht jeden Zweifel vollständig ausschließt. Es heißt dort nämlich Seite 307: „Für die Rorate-Stillmessen gibt es kein Privileg. Es darf daher und muß (wenn solche Roratemessen gestiftet sind) die Botivmesse Rorate nur an den Ferien und an den Festen semiduplex genommen werden, wofür infra octavam conceptionis die Festmesse de conceptione immaculata eintritt. An den Festen duplex muß die betreffende Tagesmesse genommen werden. Mit Rücksicht auf den oben erwähnten, weitverbreiteten Irrtum bezüglich der Tage vom 17. bis 23. Dezember hätte es sich empfohlen, statt „an den Ferien“ zu schreiben „an allen Ferien bis zum 23. Dezember einschließlich.“ Dann wären die lichtvollen Ausführungen Hartmanns geradezu ideal deutlich.

XI. (**Ein Domizilekasus.**) Am 26. Oktober 1892 wurden in Paris in der Pfarre zum heiligen Martin Alphons C. und Anna R. kirchlich getraut. Alphons wohnte in einem Hause der Pfarre St. Elisabeth, Anna lebte bei ihren Eltern in der Pfarre St. Antonius. Die Trauung fand in der Pfarre zum heiligen Martin statt, weil Alphons in dieser Pfarre ein Haus gemietet hatte, um nach der Heirat darin zu wohnen.